

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 79 (2005)

Artikel: Bedrohte Grenzregion : die schweizerische Evakuationspolitik 1938-1945 am Beispiel von Schaffhausen
Autor: Wipf, Matthias
Titelseiten
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841629>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Teil

Die Evakuierung von Gütern

Die Evakuierung der Zivilbevölkerung wurde, wie oben ausführlich dargestellt, erst ab dem Jahre 1939, kurz vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, richtig thematisiert. Über die Verbringung ausgewählter Güter ins Landesinnere dachten die Behörden hingegen schon längere Zeit nach: Bereits im Ersten Weltkrieg waren, gestützt auf entsprechende Bestimmungen aus dem Jahre 1912, einzelne Gütereвакуationen zur Ausführung gelangt.¹ Aufgrund der dort gemachten Erfahrungen erörterte Oberst Arnold Spychiger, damaliger Chef der Sektion für Evakuationen, in einem ausführlichen Bericht vom Herbst 1921, welche Massnahmen in zukünftigen Krisenfällen in Aussicht zu nehmen wären: Aus praktischen Gründen war er bestrebt, «die Ausdehnung der Evakuation auf ein Minimum zu beschränken», weshalb schlüssig geklärt werden müsse, «welche Materialien [...] in erster Linie zu berücksichtigen sind».² Entscheidend für die Praxis während des Zweiten Weltkrieges war schliesslich die bundesrätliche Evakuationsverordnung vom 13. Juli 1937, welche besagte: «Die Evakuation erfolgt im Kriege oder bei Kriegsgefahr, um Güter, die dem Bedarf der Armee oder der Bevölkerung dienen, vor feindlicher Einwirkung sicherzustellen. [...] Die Evakuation besteht in der Verbringung dieser Güter an sichere Orte.»³ Praktisch wörtlich dieselbe Formulierung wurde auch in die erneuerte Verordnung zur Gütereвакуation vom 19. April 1940, kurz vor Beginn des deutschen Westfeldzuges, übernommen. Zusätzlich wurde nun zwischen der sogenannten Vorevakuierung in Fällen erhöhter Gefahr und der eigentlichen Kriegsevakuierung unterschieden.⁴ Grundsätzlich fällt auf, dass die Gütereвакуation in Planung und Umsetzung deutlich ernster genommen wurde als die Bevölkerungsevakuierung, selbstverständlich aber auch leichter zu realisieren war.

In den beiden nachfolgenden Kapiteln sollen, als sinnvolle Ergänzung zu den bisherigen Ausführungen, zwei konkrete Formen der Gütereвакуation näher beleuchtet werden. An beiden lässt sich die damalige Bedrohungslage des Kantons Schaffhausen ebenso beispielhaft aufzeigen, und gleichzeitig wurden sie von den verantwortlichen Akteuren sehr unterschiedlich gehandhabt: Einerseits handelt es sich um die weitreichenden Massnahmen, welche damals die Bankinstitute im Grenzrayon trafen und durchführten. Andererseits geht es um die Vorkehrungen an den Aufbewahrungsorten gefährdeter Kulturgüter, also in Museen, Bibliotheken und Archiven, welche durch die fatale Bombardierung Schaffhausens vom 1. April 1944 natürlich noch zusätzlich an Brisanz gewannen.

-
- 1 BAR, E 27 13121, Verordnung über die Evakuation, 23. 1. 1912, und Ausführungsbestimmungen, 30. 4. 1912 und 7. 1. 1918, E 27 13129, Prot. Konferenz, 20. 12. 1917, und Schreiben Unterstabschef E. Sonderegger, 5. 5. 1917, und E 27 13122, Schreiben Bundesrat R. Minger, 15. 6. 1936.
 - 2 BAR, E 27 13130, Bericht Oberst A. Spychiger, Okt. 1921.
 - 3 BAR, E 27 13122 und E 27 13126, Verordnung über die Evakuation, 13. 7. 1937. Vgl. auch BAR, E 27 13123 und E 27 14873, Vorschriften betr. Evakuation, 19. 1. 1938.
 - 4 BAR, E 27 13124, Verordnung über die Evakuation, 19. 4. 1940.